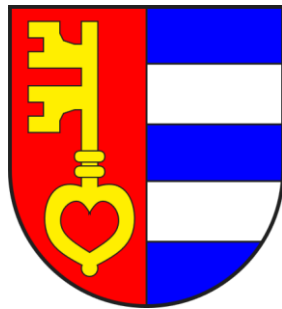


Gemeinde Obersaxen Mundaun



**Gesetz über das Suchen und Gewinnen
von Kristallen und Mineralien sowie das
Waschen von Gold**

Inhaltsverzeichnis

Gültigkeit	Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2
Bewilligung zum Strahlen	Art. 3
Bewilligung zum Goldwaschen	Art. 4
Dauer der Bewilligung	Art. 5
Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken und Exkursionen	Art. 6
Zeitliche Verbote	Art. 7
Lokale Verbote	Art. 8
Helikopterflüge	Art. 9
Sorgfaltspflicht	Art. 10
Beheben von Schäden	Art. 11
Kluftschutz	Art. 12
Zugelassene Werkzeuge zum Goldwaschen	Art. 13
Aufgehoben	Art. 14
Besondere Funde	Art. 15
Bewilligungsgebühren	Art. 16
Aufsicht	Art. 17
Anzeigepflicht	Art. 18
Strafen	Art. 19
Entzug der Bewilligung	Art. 20
Vollzug	Art. 21
Rechtsmittel	Art. 22
Inkrafttreten	Art. 23

	Art. 1
Gültigkeit	Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien (Strahlen) sowie das Waschen von Gold ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Obersaxen Mundaun.
	Art. 2
Gleichstellung der Geschlechter	Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.
	Art. 3
Bewilligung zum Strahlen	<p>Die Bewilligung wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, die Personen- und Sachschäden ausreichend deckt.</p> <p>Zum Sprengen bedarf es einer zusätzlichen Bewilligung. Diese wird nur Personen ausgestellt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Obersaxen Mundaun haben (Heimatschein), das 20. Altersjahr vollendet haben und einen gültigen Sprengausweis besitzen. Für das Sprengen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</p> <p>Der Einsatz von Maschinen ist verboten. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand den Einsatz von Bohrmaschinen erlauben unter Erhebung einer weiteren Gebühr.</p> <p>Bewilligungen zum Sprengen und Bohren dürfen nur gegen eine ausdrückliche Erklärung der Bewilligungssteller, dass sie Rücksicht auf die Natur nehmen, erteilt werden.</p>
	Art. 4
Bewilligung zum Goldwaschen	<p>Jegliches Goldwaschen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Für das Führen von Gruppen (Gewerbsmässiges Goldwaschen) bedarf es zudem einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Dabei muss der Gesuchsteller das 18. Altersjahr vollendet haben und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen.</p>
	Art. 5
Dauer der Bewilligung	<p>Die Bewilligung zum Strahlen ist jeweils vom 1. Juni bis zum 30. November gültig.</p> <p>Die Bewilligung zum Goldwaschen gilt frühestens vom 15. Mai bis zum 1. September und in dieser Zeit nur tagsüber von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der übrigen Zeit ist es grundsätzlich untersagt, in den Gewässern Gold zu waschen. Für touristische Zwecke kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.</p>

Art. 6

Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken und Exkursionen

Personen, die ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken Kristalle und Mineralien suchen und lediglich Belegstücke an sich nehmen, (Dozenten, Assistenten und Hochschulstudenten der Geologie, Petrographie, Mineralogie und Kristallographie) erhalten gegen entsprechenden Ausweis die Bewilligung gebührenfrei. Sie dürfen nur Meissel und Hammer mit sich führen.

Teilnehmer an Exkursionen, die von Strahlern organisiert werden, bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 7

Zeitliche Verbote

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Gemeindefeiertagen ist jegliches Strahlen untersagt.

Art. 8

Lokale Verbote

Strahlen ist verboten:

- a) wo Menschen, Tiere und Eigentum von Drittpersonen gefährdet werden
- b) in geschlossenen Wäldern
- c) in Gebieten von Aufforstungen und Lawinerverbauungen
- d) auf Weg- und Strassenböschungen
- e) in gefährdeten Rutschgebieten
- f) in Wasserschutzzonen

Alpweiden dürfen durch das Strahlen nicht beschädigt werden.

Für Schutzzonen wie Biotope und Naturpärke gelten zusätzlich die entsprechenden Beschränkungen.

Während der Jagd gilt ein Strahlerverbot in allen Wildschutzgebieten.

Der Gemeindevorstand kann, wenn wichtige Umstände es erfordern, das Strahlen auch für andere Gebiete einschränken oder verbieten.

Beim Goldwaschen ist es verboten:

- a) Gewässer umzuleiten
- b) die Uferböschungen abzubauen oder zu beschädigen
- c) Wehre und Dämme wie auch andere Schutzverbauungen zu beschädigen

Das Goldwaschen ist lediglich an den vom Gemeindevorstand festgelegten Orten zugelassen. Auf dem restlichen Gemeindegebiet gilt ein Goldwasch-Verbot.

Weiter kann der Gemeindevorstand Verbote zum Goldwaschen beschliessen, wo eine Übernutzung stattfindet oder die Gefahr einer Erosion die Umgebung gefährdet.

Art. 9

Helikopterflüge
Helikopterflüge bedürfen einer speziellen Bewilligung des Gemeindevorstandes und werden nur im Zusammenhang mit dem Abtransport bereits gehobener Kristalle und Mineralien erteilt.

Art. 10

Sorgfaltspflicht
Der Strahler sowie der Goldwäscher:
a) hat jede Schadenstiftung zu vermeiden. An Orten, wo sich gewöhnlich Menschen und Tiere aufhalten oder sich Gebäude und Anlagen aller Art (wie Wege, Bahnen, Leitungen, Abschränkungen usw.) befinden, hat er höchste Vorsicht walten zu lassen.
b) haftet für den bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schaden.
c) hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht.

Art. 11

Beheben von Schäden
Schäden, welche durch den Strahler oder den Goldwäscher verursacht werden, müssen auch von ihm behoben werden. Wenn die Schäden trotz Aufforderung seitens der Gemeinde nicht behoben werden, ist der Gemeindevorstand befugt, die Schäden auf Kosten des Strahlers oder Goldwäschers beheben zu lassen.

Art. 12

Kluftschutz
Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen, diese aber noch nicht abgeschlossen, so gilt diese Kluft als belegt, wenn er sie mit mindestens einem Meissel sowie mit seinem Namen und mit dem Datum kennzeichnet. Eine belegte Kluft darf während der nächsten zwei Jahre durch keine anderen Personen ausgebeutet werden.

Ein Strahler darf höchstens zwei Klüfte auf Gemeindegebiet belegen und in keinem Fall ganze Felspartien besetzen.

Für den Goldwäscher besteht kein solcher Schutz. Verlässt er seinen Arbeitsplatz, so ist dieser für einen anderen Goldwäscher wieder frei zugänglich.

Art. 13

Zugelassene Werkzeuge zum Goldwaschen
Es ist erlaubt, folgende Werkzeuge beim Goldwaschen zu gebrauchen:

- a) Schaufel, Eimer
- b) Waschpfanne oder Teller bzw. Sieb

Der Einsatz und das Mitführen von anderen Werkzeugen, Einrichtungen, Maschinen bzw. Materialien jeglicher Art und die Benutzung aller chemischen Substanzen ist verboten. Ebenfalls ist es untersagt, Zelte und Campingeinrichtungen aufzustellen.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

Besondere Funde

Funde von seltener Schönheit und erheblicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers zu beanspruchen.

Die Entschädigung wird durch eine unabhängige Fachkommission festgelegt unter Berücksichtigung der Ausgrabungs- und Transportkosten.

Art. 16

Bewilligungs-
gebühren

Die Bewilligungsgebühren werden in den folgenden Bandbreiten erhoben:

	von CHF	bis CHF
1. Fürs Strahlen:		
a) Saisonkarte für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde	100.00	300.00
b) Saisonkarte für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	250.00	500.00
c) Saisonkarte für übrige Schweizer und Ausländer mit Niederlassung (Ausländerbewilligung C) in der Schweiz	400.00	700.00
d) Saisonkarte für übrige Ausländer	600.00	1'000.00
e) Wochenkarte	100.00	250.00
f) Tageskarte	20.00	40.00
g) Jahresgebühr für die zusätzliche Bewilligung zum Sprengen (nur in Ausnahmefällen)	200.00	400.00
2. Fürs Goldwaschen: (Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr in Begleitung Erwachsener gratis)		
a) Saisonkarte	150.00	400.00
b) Wochenkarte	50.00	100.00
c) Tageskarte	10.00	30.00
d) Gewerbsmässiges Goldwaschen (Art. 4)	250.00	500.00

Die Festsetzung der effektiven Gebühren im Rahmen der Bandbreiten erfolgt durch den Gemeindevorstand.

	Art. 17
Aufsicht	<p>Jeder Eigentümer einer Bewilligung nach Art. 3 und 4 dieses Gesetzes hat die Bewilligung und den gültigen Personalausweis mit sich zu führen.</p> <p>Die vom Gemeindevorstand beauftragten Aufsichtspersonen sind befugt, Kontrollen bei jedermann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Person zum Strahlen oder Goldwaschen unterwegs ist.</p> <p>Jeder Inhaber einer Bewilligung nach Art. 3 und 4 dieses Gesetzes ist ermächtigt, Personen zu kontrollieren, welche am Strahlen oder Goldwaschen sind.</p>
	Art. 18
Anzeigepflicht	<p>Übertretungen dieses Gesetzes sind durch die Aufsichtsorgane und die Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.</p>
	Art. 19
Strafen	<p>Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 geahndet. Kristalle und Mineralien, die in Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, gehen entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.</p>
	Art. 20
Entzug der Bewilligung	<p>Die erteilte Bewilligung kann bei Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes entzogen und die Erteilung einer neuen Bewilligung verweigert werden.</p>
	Art. 21
Vollzug	<p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes.</p>
	Art. 22
Rechtsmittel	<p>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung an das Verwaltungsgericht Graubünden weitergezogen werden.</p>

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Teilrevision des Gesetzes (bezüglich Art. 5, 8, 13, 14, 16 und 17) wurde durch die Gemeindeversammlung am 21. April 2023 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident



Ernst Sax

Die operative Leiterin



Andrea Portmann